

I m N a m e n d e s V o l k e s  
In der Strafsache  
gegen

den Hilfsarbeiter Herbert B [REDACTED] aus O [REDACTED], ge-  
boren am [REDACTED]. [REDACTED] in P [REDACTED], Krs. St [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 129 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung  
vom 8. September 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier  
als Vorsitzender,  
Bundesrichter Dr. Sauer  
Bundesrichter Scharpenseel  
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien  
Bundesrichter Weber  
als beisitzende Richter,  
Oberstaatsanwalt [REDACTED]  
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,  
Justizangestellter [REDACTED]  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil  
des Landgericht in Lüneburg vom 28. Juli 1953 im  
Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu auf-  
gehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhand-  
lung und Entscheidung, auch über die Kosten des  
Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.  
Die weitergehende Revision wird verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 129 Abs 1 StGB verurteilt.

Die verfahrensrechtlichen Angriffe seiner Revision sind offensichtlich unbegründet. Dies gilt auch von der Sachrüge, soweit sie sich gegen den Schuldspruch richtet. Dagegen muss die allgemeine Sachbeschwerde zur Aufhebung des Strafausspruchs führen. Der Angeklagte hat nämlich möglicherweise die Tat zwischen seinem 20. und 21. Lebensjahr, demnach als Heranwachsender begangen. Auf sie ist gemäss § 116 Abs 1 Satz 1 des seit dem 1. Oktober 1953 gültigen Jugendgerichtsgesetzes § 105 aaO anzuwenden. Die Strafkammer wird also zu prüfen haben, ob Nr 1 oder Nr 2 dieser Vorschrift auf den Angeklagten zutrifft und bejahendenfalls die für Jugendliche geltenden Bestimmungen der §§ 4 bis 32 JGG anzuwenden haben.

Dr. Geier

Heimann-Trosien

Dr. Sauer

Weber

Scharpenseel